



Sonderamtsblatt Nr. 3 des Landkreises Harz vom 30. März 2023

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Meldepflicht nach dem Masernschutzgesetz (Masernimpfschutzmeldeverfügung) vom 23. März 2023

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Meldepflicht nach dem Masernschutzgesetz (Masernimpfschutzmeldeverfügung) vom 23. März 2023

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 20 Absatz 8 bis 14 des IfSG i. V. m. §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 des GDG LSA und § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung Meldung des Masernimpfschutzes für Einrichtungen nach dem Masernschutzgesetz:

1. Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Harz Daten von Personen gemäß § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG, gemäß § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG, gemäß § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG, gemäß § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck am Gesundheitsamt des Landkreises Harz eingerichtetes Internetportal – www.isaurl.de/impfpflicht_hz – zu übermitteln. Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt des Landkreises Harz. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt des Landkreises Harz in digitaler Form über ein zu diesem Zweck am Gesundheitsamt des Landkreises Harz eingerichtetes Internetportal www.isaurl.de/impfpflicht_hz – zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet, die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt des Landkreises Harz in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt am Gesundheitsamt des Landkreises Harz eingerichtetes Internetportal – www.isaurl.de/impfpflicht_hz – zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben nach § 20 IfSG innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Halberstadt, den 23. März 2023

Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht durch eine meldepflichtige Person der jeweiligen Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt, insbesondere wenn der vorgeschriebene Nachweis hinsichtlich der Masernimpfung bzw. der Masernimmunität nicht vorgelegt wird, stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 7a eine Ordnungswidrigkeit dar.

Begründung

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend. Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen sind. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an den Fachbereich Gesundheit über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht

ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen, d. h. von ungeimpften, Personen (z. B. aufgrund medizinischer Kontraindikation) zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung erfolgt, weil eine Bekanntgabe an die Beteiligten insbesondere aufgrund der Vielzahl der Adressaten, die zudem auch nicht alle bekannt sind, untnlich ist.